

# Wertpapiere im Betriebsvermögen einer GmbH

---

**1 Wertpapiere in der GmbH**

**2 Unterschiede in der Besteuerung**

**2.1 Anleihen**

**2.2 Aktien**

**2.3 Fonds / ETFs**

**3 Besonderheiten in der Besteuerung von Publikumsfonds**

**4 Vergleich der Assetklassen Privatvermögen vs. GmbH**

**5 Möglichkeiten der Automatisierten Verbuchung von Wertpapieren**

---



# Wertpapiere in der GmbH

## Festverzinsliche Wertpapiere

Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere bieten regelmäßige Zinserträge und sind oft ein wichtiger Bestandteil des Betriebsvermögens einer GmbH.

## Aktien

Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien können sowohl Dividendenerträge als auch Kursgewinne generieren und unterliegen speziellen Besteuerungsregeln.

## Fonds

Investmentfonds und ETFs bieten diversifizierte Anlagemöglichkeiten und haben besondere steuerliche Regelungen im Betriebsvermögen einer GmbH.

Die verschiedenen Wertpapierarten im Betriebsvermögen einer GmbH unterliegen unterschiedlichen Bewertungs- und Besteuerungsregeln. Die richtige Strukturierung des Wertpapierportfolios kann erhebliche steuerliche Auswirkungen haben.

# Unterschiede in der Besteuerung



## Anleihen

Berechnung von Stückzinsen bei Kauf und Verkauf

Regelmäßige Zinserträge unterliegen der vollen Besteuerung



## Aktien

Dividendenerträge mit möglichen Teilfreistellungen

Besondere Regelungen bei in- und ausländischen Beteiligungen



## Fonds / ETFs

Ausschüttungen oder Berechnung der Vorabpauschale

Unterschiedliche Teilfreistellungssätze je nach Fondstyp

Die laufende Besteuerung variiert je nach Wertpapierart erheblich. Zusätzlich müssen bei der Folgebewertung und den Abschlussbuchungen die Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz beachtet werden, insbesondere bei Abschreibungen und der Behandlung von Quellensteuern (anrechenbar vs. rückforderbar).



# Folgebewertung und Abschlussbuchungen

## Unterschiede Handels- und Steuerbilanz

In der Handelsbilanz gilt das Vorsichtsprinzip mit strengeren Abschreibungsregeln, während in der Steuerbilanz oft andere Bewertungsmaßstäbe gelten. Diese Unterschiede können zu temporären oder permanenten Differenzen führen.

## Abschreibungen

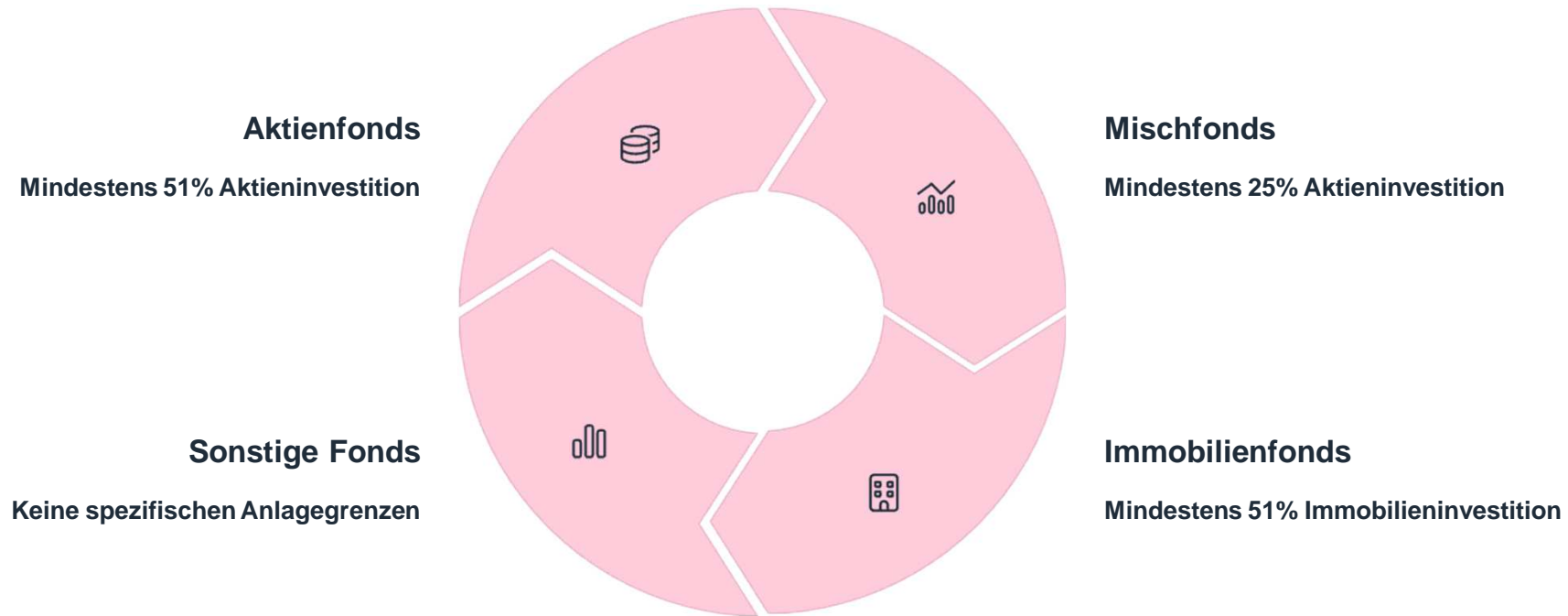
Bei Wertminderungen müssen Abschreibungen vorgenommen werden, wobei zwischen voraussichtlich dauernden und vorübergehenden Wertminderungen unterschieden wird. Dies hat direkte Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis der GmbH.

## Quellensteuern

Bei ausländischen Wertpapieren fallen oft Quellensteuern an, die entweder anrechenbar oder rückforderbar sein können. Die korrekte Behandlung dieser Steuern ist für die Gesamtsteuerbelastung entscheidend.

Die Bilanzierung von Wertpapieren erfordert eine sorgfältige Abgrenzung zwischen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften. Besonders bei internationalen Wertpapieren ist die Behandlung von ausländischen Quellensteuern ein wichtiger Faktor für die Steueroptimierung.

# Besonderheiten in der Besteuerung von Publikumsfonds



Fondsart	Bedingung	Freistellung bei		
		Privatvermögen	Betriebsvermögen	Kapitalgesellschaft
Aktienfonds	Anteil Kapitalbeteiligungen >= 51%	30%	60%	80%
Mischfonds	Anteil Kapitalbeteiligungen >= 25%	15%	30%	40%
Rentenfonds		-	-	-
Immobilienfonds	Anteil Immobilien >= 51%	60%	60%	60%
ausl. Immobilienfonds	Anteil ausll. Immobilien >= 51%	80%	80%	80%
Sonstige Fonds		-	-	-



# Vorabpauschale bei Investmentfonds

## Ermittlung des Basisbetrags

Berechnung auf Basis des Basiszinses nach § 203 Abs. 2 BewG multipliziert mit 70% des Rücknahmepreises zu Beginn des Kalenderjahres.

## Begrenzung des Betrags

Die Vorabpauschale ist auf die tatsächliche Wertsteigerung des Fonds im Kalenderjahr begrenzt und kann nicht negativ sein.

## Anwendung der Teilfreistellung

Je nach Fondstyp werden unterschiedliche Teilfreistellungsätze auf die Vorabpauschale angewendet.

Die Vorabpauschale stellt eine Mindestbesteuerungsbasis für thesaurierende Fonds dar. Sie wird jährlich berechnet und besteuert, auch wenn keine tatsächliche Ausschüttung erfolgt. Bei späterem Verkauf wird die bereits besteuerte Vorabpauschale berücksichtigt, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

<b>Entwicklung des Basiszinssatzes</b>	
Januar 2018	0,87%
Januar 2019	0,52%
Januar 2020	0,07%
Januar 2021	-0,88%
Januar 2022	-0,05%
Januar 2023	2,55%
Januar 2024	2,29%
Januar 2025	2,53%

<b>Berechnung nach InvStG</b>					
Name des Fonds			ISIN		
Art des Vermögens			Kapitalgesellschaft ▼		
Qualifikation			Aktienfonds ▼		
<b>31.12.2023</b>					
		EUR	Kurs	Stück	EUR
Rücknahmepreis am 01.01. des Kalenderjahres		100,00	1	100	10.000,00
x 70%					7.000,00
x Basiszins Kalenderjahr § 18 Abs. 4 InvStG					2,29%
=vorläufiger Basisertrag (max. Jahreswertsteigerung)					160,30
Jahreswertsteigerung inkl. Ausschüttung					50,10
- Minderung Anschaffung lfd. Jahr	Kauf	18.02.2023			11,00
Basisertrag (max Jahreswertsteigerung)					50,10
abzgl. Ausschüttung Kalenderjahr					0,10
vorläufige Vorabpauschale					45,83
Minderung zeitanteilig					
davon Teilfreistellung in %					80,00%
steuerbefreiter Anteil					36,67
<b>Steuerpflichtige Vorabpauschale (Zufluss 01.01.2024)</b>					<b>9,17</b>
<i>Prüftools (nur wenn alle WAHR, dann Vorabpauschale)</i>					
a) Wertsteigerung im Kalenderjahr					WAHR
Rücknahmepreis zum 31.12. des Kalenderjahres		100,50			
b) Basisertrag > Ausschüttungen					WAHR
sind auszufüllen - Rest berechnet sich					

## Vergleich effektiver Steuersätze im Privatvermögen und in GmbHs über verschiedene Assetklassen

In einer GmbH						
Assetklassen. Gewinne aus:	davon steuerfrei bzw. Teilfreistellung (Körperschaftsteuer) in %	Körperschaftsteuer inkl. Soli in %	davon steuerfrei bzw. Teilfreistellung (Gewerbesteuer) in %	Gewerbesteuer in %	effektiver Steuersatz	Annahmen und Kommentare
Dividendenzahlungen von Beteiligungen > 10%	95%	15,825%	95%	15%	1,541%	Körperschaftsteuer: § 8b Abs. 1, 4, 5 KStG Gewerbesteuer: § 7 Abs. 1 S.1, 4, § 8 Nr. 5 iVm § 9 Nr. 2a, 7 GewStG Steuerbefreiung für Gewerbesteuer nur, wenn die Beteiligung > 15%
Dividendenzahlungen von Beteiligungen < 10% und sonstige Veräußerungen außer Aktien/Beteiligungen	0%	15,825%	0%	15%	30,825%	Körperschaftsteuer: § 8b Abs. 1, 4, 5 KStG Gewerbesteuer: § 7 Abs. 1 S.1, 4, § 8 Nr. 5 iVm § 9 Nr. 2a, 7 GewStG
Veräußerungsgewinne (aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften)	95%	15,825%	95%	15%	1,541%	Körperschaftsteuer: § 8b Abs. 2, 3 KStG Gewerbesteuer: § 7 Abs. 1 S.1, 4 GewStG
Erträge aus Aktienfonds (>51% Aktien)	80%	15,825%	40%	15%	12,165%	Vom Gewinn aus Aktienfonds sind 80% nach § 20 Abs. 1 S. 3 InvStG steuerfrei, das heißt es sind überhaupt nur 20% der Erträge steuerpflichtig; auf diesen Steuerpflichtigen Anteil werden dann 15,825% Körperschaftsteuer inkl. Soli und 15% GewSt (je nach Gemeinde) erhoben. Gewerbesteuer: § 20 Abs. 5 InvStG
Erträge aus Mischfonds (25-50% Aktien)	40%	15,825%	20%	15%	21,495%	Vom Gewinn aus Mischfonds sind 40% nach § 20 Abs. 2 InvStG steuerfrei, das heißt es sind überhaupt nur 60% der Erträge steuerpflichtig; auf diesen Steuerpflichtigen Anteil werden dann 15,825% Körperschaftsteuer inkl. Soli und 15% GewSt (je nach Gemeinde) erhoben. Gewerbesteuer: § 20 Abs. 5 InvStG
Erträge aus Rentenfonds	0%	15,825%	0%	15%	30,825%	§ 20 InvStG
Gewinne aus inl. Immobilienfonds	60%	15,825%	30%	15%	16,830%	Vom Gewinn aus Immobilienfonds sind 60% nach § 20 Abs. 3 InvStG steuerfrei, das heißt es sind überhaupt nur 40% der Erträge steuerpflichtig; auf diesen Steuerpflichtigen Anteil werden dann 15,825% Körperschaftsteuer inkl. Soli und 15% GewSt (je nach Gemeinde) erhoben. Gewerbesteuer: § 20 Abs. 5 InvStG
Immobilienrenterträge (vermietete Immobilien)	0%	15,825%	100%	15%	15,825%	Vermögensverwaltende GmbH
Termingeschäfte	0%	15,825%	0%	15%	30,825%	§ 15 Abs.1 S 3 EStG, Gewinnübersteigende Verluste sind vortragsfähig
Im Privatvermögen						
Assetklassen. Gewinne aus:	davon steuerfrei bzw. Teilfreistellung in %	Kapitalertragssteuer inkl. Soli in %			effektiver Steuersatz	Annahmen und Kommentare
Dividendenzahlungen von Beteiligungen > 10%	0%	26,375%			26,375%	Abgeltungssteuersatz = 25%; darauf 5,5% Soli ergibt einen Gesamtsteuersatz von 26,38%
Dividendenzahlungen von Beteiligungen < 10%	0%	26,375%			26,375%	
Veräußerungsgewinne	0%	26,375%			26,375%	
Erträge aus Aktienfonds (>51% Aktien)	30%	26,375%			18,463%	Vom Gewinn aus Aktienfonds sind 30% nach § 20 Abs. 1 S. 1 InvStG steuerfrei, das heißt es sind überhaupt nur 70% der Erträge steuerpflichtig; auf diesen Steuerpflichtigen Anteil werden dann 26,375% Abgeltungssteuer erhoben (unter der Annahme, dass keine Kirchensteuerpflicht besteht)
Erträge aus Mischfonds (25-50% Aktien)	15%	26,375%			22,419%	Teilweise steuerfrei nach § 20 Abs. 2 InvStG
Erträge aus Rentenfonds	0%	26,375%			26,375%	§ 20 InvStG
Gewinne aus inl. Immobilienfonds	60%	26,375%			10,550%	Teilweise steuerfrei nach § 20 Abs. 3 S. 1 InvStG
Immobilienrenterträge (Vermietete Immobilien)	0%	47,475%			47,475%	Spitzensteuersatz = 45%; darauf 5,5% Soli ergibt einen Gesamtsteuersatz von 47,48%
Termingeschäfte	0%	26,375%			26,375%	§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG, Verluste nur bis EUR 10.000 verrechenbar (ab 2021)

# Automatisierte Verbuchung von Wertpapieren



## Digitale Lösungen

Moderne Software-Lösungen ermöglichen die automatisierte Erfassung und Verbuchung von Wertpapiertransaktionen, was den manuellen Aufwand erheblich reduziert.



## Datenintegration

Die direkte Anbindung an Depotbanken erlaubt den automatischen Import von Transaktionsdaten, einschließlich steuerrelevanter Informationen.



## Steuerliche Compliance

Spezialisierte Lösungen wie die der Lineo Finance GmbH bieten automatisierte steuerliche Berechnungen entwickelt von und mit spezialisierten Steuerberatern für Kapitalvermögenbesteuerung.

Die automatisierte Verbuchung von Wertpapieren bietet nicht nur Zeitersparnis, sondern auch eine höhere Genauigkeit und Compliance-Sicherheit. Durch die Integration von aktuellen steuerlichen Regelungen können Fehler minimiert und die Steueroptimierung verbessert werden.



**Stephanie Müller**  
Bachelor of Arts  
Steuerberaterin | Partner  
E-Mail [mueller@vm-finovia.de](mailto:mueller@vm-finovia.de)  
Telefon [+49 89 954 28 77-11](tel:+4989954287711)  
Mobil [+49 176 314 17 560](tel:+4917631417560)

**Felix Orsolleck**  
Bachelor of Science  
Steuerberater | Partner  
E-Mail [orsolleck@vm-finovia.de](mailto:orsolleck@vm-finovia.de)  
Telefon [+49 89 954 28 77-18](tel:+4989954287718)  
Mobil [+49 176 239 69 803](tel:+4917623969803)



**VM Finovia GmbH**  
Steuer- und Rechtsberatung

Zweigstraße 10  
80336 München  
<https://www.vm-finovia.de/>



**FINOVIA** GmbH  
Steuer- und Rechtsberatung